

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LANXESS Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

„LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 12. Juni 2006 und hat grundsätzlich den Empfehlungen des Kodex auch im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 24. Juli 2006 (Kodexfassung vom 2. Juni 2005) und vom 25. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 (Kodexfassung vom 12. Juni 2006, veröffentlicht am 24. Juli 2006) entsprochen.

Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. LANXESS ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht geeignet ist, das Verantwortungsbewusstsein von Vorstand und Aufsichtsrat zu beeinflussen.

2. Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2

Eine Wiederbestellung [von Vorstandsmitgliedern] vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Die Wiederbestellung von Herrn Dr. Heitmann und Herrn Zachert zu Vorstandsmitgliedern mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 12. Dezember 2006 erfolgte vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer aufgrund von besonderen Umständen, die in der strategischen Neuausrichtung von LANXESS lagen.

3. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Die Hauptversammlung der LANXESS AG hat am 31. Mai 2006 die Einführung einer langfristigen, am Unternehmenserfolg orientierten variablen Einkommenskomponente für Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen, so dass die Abweichung nach Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1 seitdem entfällt.

4. Ziffer 7.1.2 Satz 3

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

LANXESS hat im Geschäftsjahr 2006 die Veröffentlichungsfristen im Vergleich zu 2005 deutlich verkürzt und wird die Fristen im Geschäftsjahr 2007 erstmals nahezu vollständig einhalten. Lediglich die Veröffentlichungsfrist für den Zwischenbericht zum zweiten Quartal 2007 wird um einen Tag überschritten.

Neben den **Empfehlungen** enthält der Kodex eine Reihe von **Anregungen** für eine gute und verantwortungsbewusste Corporate Governance, deren Einhaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht offen gelegt werden muss. LANXESS erfüllt heute, bis auf wenige Ausnahmen, auch sämtliche Anregungen.

In Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex geben Vorstand und Aufsichtsrat daher folgende freiwillige Erklärung ab:

„LANXESS AG entspricht grundsätzlich den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Anregungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) in der Fassung vom 12. Juni 2006 und hat grundsätzlich den Anregungen des Kodex auch im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 24. Juli 2006 (Kodexfassung vom 2. Juni 2005) und vom 25. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2006 (Kodexfassung vom 12. Juni 2006, veröffentlicht am 24. Juli 2006) entsprochen:

Lediglich die folgenden Anregungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Ziffer 2.3.3 Satz 3 2. HS

Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.

Die von der LANXESS AG benannten Stimmrechtsvertreter sind für Teilnehmer der Hauptversammlung bis zur Abstimmung erreichbar. Nichtteilnehmer erreichen die Stimmrechtsvertreter bis zum Abend vor der Hauptversammlung.

2. Ziffer 2.3.4

Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.

Die Hauptversammlung wird bis zum Ende des Berichts des Vorstands im Internet übertragen. Eine weitergehende Übertragung könnte als weitgehender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Aktionären angesehen werden. Daher ist eine weitergehende Übertragung, insbesondere der Redebeiträge einzelner Aktionäre, nicht geplant.

3. Ziffer 5.4.6

Durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden kann Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden.

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der LANXESS AG am 16. Juni 2005 wurden die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 beschließt, gewählt. Die Arbeitnehmervertreter wurden schon zuvor für die gleiche Amtszeit gerichtlich bestellt. Auf Grund der Entstehungsgeschichte der LANXESS AG war es nicht möglich, unterschiedliche Amtsperioden für die Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Wir halten die einheitliche Amtsperiode für ein geeignetes Instrument zur Gewährleistung der Kontinuität der Aufsichtsratsarbeit.

4. Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 2

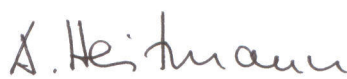
Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.

Wie zu Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1 des Kodex dargelegt, entspricht LANXESS nunmehr dieser Anregung.


Leverkusen, den 5. März / 14. März 2007



Für den Aufsichtsrat
(Dr. Rolf Stomberg)



Für den Vorstand
(Dr. Axel C. Heitmann)



(Matthias Zachert)